

Satzung des Turn- und Sportvereins Plön von 1864 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Plön von 1864 e.V.“. Kurzfassung: TSV Plön, TSV Plön von 1864) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen und hat seinen Sitz in Plön. Gerichtsstand ist Plön.

2.

Gründungstag des Vereins ist der 8. April 1864.

3.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Kreissportvereins Plön e.V., sowie der entsprechenden Fachverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein erkennt die Satzungen der vorstehenden Verbände/Vereine und die Satzung und Ordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes an.

4.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinsabzeichen enthält die Farben blau-weiß, im oberen Teil den Namen „PLÖN“ und schräg über dem unteren Teil des Abzeichens die Bezeichnung „TSV“.

5.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Er bezweckt eine allgemeine körperliche Förderung seiner Mitglieder mit Schwerpunkt Breitensport. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Ausbildung unter Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine schriftlich zu begründende Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller (in dieser Satzung sind Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen)das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen anrufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens bei dem Antragssteller. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.

3. Vereinsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind:

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendmitglieder:

Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Kooperative Mitglieder:

Kooperative Mitglieder sind juristische Personen, andere Personen und Vereinigungen, Schulen usw..

d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt worden sind. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen und von Umlagen gem. § 6 befreit

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Austrittserklärungen für minderjährige Mitglieder sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.

2.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen Verstoßes gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen einer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- wegen grob unsportlichen Verhaltens.

3.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung eingelegt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Schreibens bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes entscheidend. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.

4.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen für zumindest ein Jahresquartal oder Umlagen länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

5.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

6.

Ausgeschlossene Personen können auf Antrag, frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder Mitglied werden. Über den Antrag, der frühestens elf Monate nach dem Ausschluss gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Gegen eine schriftlich zu begründende Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen anrufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens bei dem Antragssteller. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten

1.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen und an den Übungsstunden der Sparten teilzunehmen, wenn es die jeweiligen Voraussetzungen und Bedingungen der Einzelveranstaltungen anerkennt.

2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und einzuhalten.

3.

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beiträge/Umlagen

1.
Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Abs. 6 bleibt unberührt.
2.
Sonderbeiträge der Sparten können von der Spartenversammlung festgelegt werden. Sie sind von dem Vorstand zu genehmigen und müssen in ein einer Spartensatzung/Beitragsordnung der Sparten niedergelegt sein.
3.
Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
4.
Die Beiträge sind jeweils am 1. des jeweiligen Quartals fällig. Die Mitglieder sollen dem Lastschrifteinzugsverfahren zustimmen. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
5.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen im persönlichen Status (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) mitzuteilen.
6.
Der Vorstand kann außerordentliche Umlagen beschließen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Höhe der Umlagen darf innerhalb eines Kalenderjahres die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
7.
Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Umlagen beschließen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Höhe der Umlagen darf innerhalb eines Kalenderjahres die Höhe des vierfachen Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 8)
- Vorstand (§ 10)
- Spartenleiterversammlung (§ 11)
- Jugendversammlung (§ 12).

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

2.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschlossen hat,
- b) mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen,
- c) die Mehrheit der Spartenleiter dies verlangt.

3.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Sportheim des Vereins und (sofern vorhanden) durch Aushang in dem Schaukasten in Plön, Lübecker Straße, sowie durch Einstellung in den Internetauftritt des Vereins. Die Einladung hat die Tagesordnung und die Anträge zu enthalten sowie den Hinweis, dass der Jahresabschluss des Vorjahres und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme ausliegen. Zwischen dem Tag des Aushangs und des Einstellens und dem Termin der Mitgliederversammlung hat eine Frist von mindestens drei Wochen zu liegen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang bzw. der Einstellung in das Internet, wobei der späteste Termin zählt. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich mitgeteilt werden.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Antrag des Vorstandes oder falls keiner der Vorstandsmitglieder anwesend ist, bestimmt die Versammlung auf Antrag den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern, von allen persönlich unterschrieben, dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung vorgelegt sein. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht rechtzeitig dem Vorstand vorgelegen haben, beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung sind ebenfalls schriftlich, von zumindest 20 ordentlichen Mitgliedern persönlich unterschrieben dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Anträge beim Vorstand entscheidend.

7.

Zu allen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Nichtmitglieder, Ehrengäste, Presse

usw. einladen.

8.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Vereinsvorstandes, dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für,

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Durchführung der Wahlen gemäß § 17 und Bestätigung gemäß § 12 Abs. 4,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- f) Festlegung der Beiträge und Umlagen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Wahl des Schiedsgerichtes,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern,
- dem Kassenwart/der Kassenwartin,
- dem Jugendwart/der Jugendwartin,
- dem Sportwart/der Sportwartin.

2.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Jugendwart ist hiervon ausgenommen, so lange er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand hat die Aufgabe, die sportlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zu fördern und zu überwachen. Er überwacht die Tätigkeit der Sparten und der Ausschüsse des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Verordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beschlüsse und Maßnahmen der Sparten und der Ausschüsse, die dem Interesse und Ansehen

des Vereins entgegen stehen, kann der Vorstand aufheben. Er kann Mitarbeiter und Mitglieder von ihrer Tätigkeit entbinden, wenn diese es wünschen oder wenn ihrerseits eine Pflichtverletzung vorliegt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 17 gewählt.

4.

Der Vorstand wählt aus dem Kreis der fünf gleichberechtigten Vorstandsmitglieder für den Vorsitzenden und den Kassenwart je einen Stellvertreter sowie einen Integrationsbeauftragten.

5.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können weitere Personen ohne Stimmrechte hinzugezogen werden.

6.

Der Vorstand gibt sich für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist in einer ersten Vorstandssitzung zu beschließen.

7.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem die Sitzung leitenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Spartenleiterversammlung

1.

Die Spartenleiterversammlung ist Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

2.

Ihre Aufgabe ist es die Interessen der Sparten innerhalb des Vereins zu koordinieren und dem Vorstand Verbesserungs-, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, sowie den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Vorstand berichtet aus seiner Arbeit, die Spartenleiter erteilen Bericht über die Sparten.

3.

Der Spartenleiterversammlung gehören jeweils stimmberechtigt an:

- alle Spartenleiter,
- Delegierte der Sparten (je angefangene 100 ordentliche Mitglieder einer Sparte am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ein Vertreter),
- die Mitglieder des Vorstandes.

4.

Die Spartenleiterversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen und von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Spartenleiterversammlung durch Aushang im Sportheim mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5.

Auf Verlangen von zehn stimmberechtigten der Spartenleiterversammlung ist eine weitere außerordentliche Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Für Art, Form und Frist der Einladung gilt

Vorstehendes.

§ 12 Jugendausschuss/Jugendversammlung

1.

Die Jugendversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern. Sie tritt in den ersten zwei Monaten jedes Jahres zusammen.

2.

Die Jugendversammlung wählt unter Beachtung der Jugendordnung den Jugendausschuss. Stimmberechtigt sind die Jugendmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

3.

Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss aufgestellt. Sie ist von der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins zu bestätigen.

4.

Der Jugendausschuss wählt auf die Dauer von einem Jahr den Jugendwart und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Beide sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Kassenprüfung

1.

Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal für das Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

2.

Die Prüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

3.

Die Haushalte/Kassen der Sparten können auf Weisung des Vorstandes jederzeit von den Kassenprüfern geprüft werden. Bezüglich der Prüfung und der Prüfungsberichte gilt Ziffer 2.

§ 14 Schiedsgericht

1.

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3 a der Satzung. Die Mitgliederversammlung wählt ferner ein Ersatzmitglied, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds für die Zeit dessen Verhinderung eintritt. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

2.

Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3.

Das Schiedsgericht kann von Vereinsmitgliedern, von den Sparten und dem Vorstand nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung angerufen werden.

4.

Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5.

Die Schiedsgerichtsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet; sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 15 Selbstständigkeit der Sparten

1.

Die Sparten des Vereins sind nicht rechtsfähige Einrichtungen des Vereins. Sie arbeiten selbstständig. Der Vorstand ist weisungsbefugt.

2.

Die Mitglieder der Sparten wählen ihren Spartenleiter. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Spartenleiter kommissarisch einsetzen.

3.

Die Sparte hat mindestens einmal im Jahr eine Spartenversammlung durchzuführen.

4.

Satzungen und Ordnungen der Sparten sowie eine eigene Haushalt-/Kassenführung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

5.

Für Versammlungen der Sparten, Wahlen, Haushaltsführung, Kassenprüfung etc. gelten die Bestimmungen dieser Satzung für jede einzelne Sparte entsprechend.

Sollten Spartenordnungen den Regelungen dieser Satzung entgegen stehen, gehen die Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 16 Ausschüsse

Sofern der Vorstand Ausschüsse einsetzt, sollen diese in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Seine Amtszeit ist beschränkt auf die Zeit der Erledigung seines Auftrages.

§ 17 Wahlen

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren:

a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende
- zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder,
- den Kassenwart/die Kassenwartin,
- den Sportwart/die Sportwartin,
- einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin.

b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder,
- einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin.

2.

Es dürfen nur ordentliche Mitglieder in die Organe (mit Ausnahme des Jugendausschusses) des Vereins gewählt werden.

3.

Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ende seiner Wahlzeit, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

4.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig.

§ 18 Ehrungen

Die Bestimmungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Verdienst- und Treunadeln sind in der Ehrenordnung niedergelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 19 Personenbezogene Daten

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 20 Anti-Doping-Bestimmungen

Der Turn- und Sportverein Plön von 1864 e.V. tritt für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Er

erkennt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Olympischen Sportbundes und der von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen, die Verbotliste der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), den Standard für Meldepflichten der NADA, den Standard für Dopingkontrollen der NADA, den Standard für medizinische Ausnahmeregelungen der NADA, der internationalen Standards für Laboratorien der WADA und der protection of privacy and personal information der WADA in ihrer jeweils geltenden Form an.

§ 21 Ehrenamt/Aufwandsentschädigung

1.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.

Zu den Ansprüchen nach § 670 BGB gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

4.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

5.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plön. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2013 in § 6 (Beiträge/Umlage) und § 8 (Mitgliederversammlung) geändert.

Stellv. Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes

Plön, den 17. Juni 2013

Stellv. Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes